

Note

des schweizerischen Bundesrathes an das k. k.
Ministerium der auswärtigen Angelegen-
heiten, in Wien.

(Vom 2. März 1852.)

Durch verehrliche Note der k. k. österr. Gesandtschaft in der Schweiz vom 19. Hornung d. J. hat der schweiz. Bundesrath die offizielle Anzeige von der Ausweisung sämmtlicher Angehörigen des Kantons Tessin aus der Lombardie erhalten. Derselbe wollte vorerst den Bericht des nach dem Kanton Tessin abgeordneten Kommissärs abwarten, um über die Vollziehung dieser so auffallenden Massregel, so wie über die Mittel, die zur Hebung des eingetretenen Mißverhältnisses geeignet sein könnten, nähere Aufschlüsse sich zu verschaffen, und er gibt sich nunmehr die Ehre, seine Erwiderung einem k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zustellen zu lassen.

Der schweiz. Bundesrath hat in seinen Antworten vom 3. Jänner und vom 7. Hornung nachgewiesen, daß die Regierung des Kantons Tessin die Entfernung einiger Kapuzinermönche, die als Glieder einer mit öffentlichen Funktionen betrauten Korporation unter spezieller Aufsicht des Staates stehen, keineswegs nach bloßer Willkür, sondern auf Grund ihrer verderblichen Wirksamkeit und ihrer staatsfeindlichen Tendenzen angeordnet und dadurch nur ein Recht ausgeübt hat, das von einer kaiserl. Regierung in der Lombardie in zahlreichen Fällen schon oft an Tessinern und andern Schweizern geltend gemacht worden ist. Nach diesen Erörterungen und nachdem der Regierung des Kantons Tessin, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, und ohne Ver-

mögen von den Ausgewiesenen bezogen zu haben, auf Verwendung des Bundesrathes hin sich selbst herbeigelassen hat, den Betreffenden eine angemessene Pension für drei Jahre zuzusichern, während in einem analogen Falle gesetzlich mehr nicht als ein Viaticum gleich einer Pension von drei Monaten verheißen worden war, glaubte der Bundesrath sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß eine k. k. Regierung sich überzeugen werde, der Kanton Tessin habe den Forderungen der Billigkeit ein volles Genüge geleistet. Der waltende Anstand konnte nur noch das Mehr oder Weniger einer Geldentschädigung beschlagen.

Wegen eines solchen, im Grunde sehr unerheblichen Zwiespaltes, verschmäht es eine kaiserl. Regierung, die Unterhandlungen auf gütlichem Wege fortzusetzen, oder die Reklamanten zunächst an den Richter zu weisen. Sie ergreift das Mittel der gehässigsten Repressalien. Sie entreißt viele Tausende, die an dem Vorgefallenen keine Schuld tragen, die auf den Schutz einer humanen Regierung vertrauten, aus ihren Geschäftsverbindungen heraus, schiebt sie aus dem Lande, wo sie ihren Brod-erwerb zu finden gewohnt waren, weg, ohne irgend eine Rücksicht auf Lage, Alter und Geschlecht der Schuldlosen, und weist sie, großen Theils aller Subsistenzmittel entblößt, einem Kantone zu, dem ohnehin aller Verkehr mit dem benachbarten Staate untersagt und die Zufuhr der nothwendigsten Lebensmittel abgeschnitten worden ist, was dem Bundesrath Veranlassung zu einer besondern Reklamation, vom 22. Februar l. J. gegeben hat. Diese unerhörte Maßregel, die sich mit den sonst bewiesenen humanen Gesinnungen einer kaiserl. Regierung kaum vereinbaren läßt, überschreitet in so auffallender Weise jedes Maß von Recht und Billigkeit, daß hierin nicht mehr eine einfache

Repressalie, sondern ein nicht nur gegen den Kanton Tessin, sondern gegen die ganze Eidgenossenschaft gerichteter feindseliger Akt erkannt werden muß. Der Bundesrath muß sein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß durch solche feindselige Maßnahmen das früher bestandene gute Einvernehmen zwischen zwei befreundeten Staaten gestört und in der ganzen Eidgenossenschaft ein Mißtrauen gepflanzt worden ist, das um so tiefere Wurzeln fassen und um so empfindlicher zum Nachtheil der beiderseitigen Bevölkerungen sich äußern muß, je länger der anormale Zustand fortbauern wird. Um so entschiedener muß der schweiz. Bundesrath die baldige Wiederherstellung der früher bestandenen Verhältnisse verlangen und jede Verantwortlichkeit für allfällig weitere nachtheilige Verwickelungen von sich ablehnen.

Uebrigens benutzt der schweiz. Bundesrath diesen Anlaß, um einem hochpreislichen k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 2. März 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Raef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Note des schweizerischen Bundesrathes an das f. f. Ministerium der auswärthigen Angelegenheiten, in Wien. (Vom 2. März 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1853
Date	
Data	
Seite	583-585
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.